



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stöß II“

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der öffentlichen Sitzung am 11.03.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stöß II“ in der Fassung vom 12.06.2020 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in der gleichen Sitzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird diese hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stöß II“ in Kraft.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stöß II“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 12.06.2020 liegt ab dem heutigen Tage im Rathaus der Stadt Pappenheim, Zweiter Stock, Zimmer 6 öffentlich aus und kann von jedermann in den Öffnungszeiten:

Mo & Do	08.00 – 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr
Di	08.00 – 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr
Mi & Fr	08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.pappenheim.de → Stadtb & Ortsteile → Bauwesen → Bebauungspläne).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Pappenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Pappenheim, den 01.04.2021


Jana Link



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse, Ortsteile und Internetseite der Stadt nachrichtlich

Anschlagzeit 01.04.2021 – 30.04.2021

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Unterschrift Amtsbote: _____